

Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Gatersleben

Der Ortschaftsrat Gatersleben hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 26.06.2014, GVBl. LSA Nr. 12 in seiner Sitzung am 16.03.2015 folgende Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Gatersleben beschlossen:

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Ortsbürgermeister als Vorsitzender des Ortschaftsrates, beruft denselben schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein und zeichnet Verantwortung für dessen öffentliche Bekanntmachung.
- (2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.
- (3) Der Ortschaftsrat Gatersleben ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Ortschaftsrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Ortschaftsrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Ortschaftsrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Ortschaftsräte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Ortschaftsrat Gatersleben vom Ortsbürgermeister ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
- (6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Ortsbürgermeister vor der Sitzung an.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ergibt sich aus den anliegenden Themen aus der Ortschaft Gatersleben sowie aus den zur Beratung anliegenden Beschlussvorlagen der Verwaltung. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.
- (2) Ein Viertel der Ortschaftsräte können einen Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der nächsten Ortschaftsratssitzung schriftlich beim Ortsbürgermeister oder beim Bürgermeister der Stadt Seeland stellen. Dem Antrag ist zu folgen, wenn dieser mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin gestellt wurde.
- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre,

ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Ortschaftsrates Gatersleben anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Ortschaftsrat Gatersleben beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Ortschaft fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Ortschaftsrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind grundsätzlich nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) Die Ortschaftsräte können mehrheitlich beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(3) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Aufgaben, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Wegen ihres vertraulichen Charakters werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Ortschaftsrates,
- c) Grundstücksangelegenheiten,
- d) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder sachlich erforderlich ist.

(2) Die Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 5

Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Ortsbürgermeister hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Ortschaftsrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.

(2) Sind der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter verhindert, so wählt der Ortschaftsrat Gatersleben unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Ortschaftsrates Gatersleben sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Beschluss der Tagesordnung,
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Ortschaftsrates (öffentlicher Teil),
- e) Abhandlung der Tagesordnung
- f) Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- g) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Ortschaftsrates (nicht öffentlicher Teil),
- h) Abhandlung der Tagesordnung
- i) Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- i) Schließung der Sitzung

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 6

Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Ortschaftsrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Ortschaft an den Ortsbürgermeister zu richten.

§ 7

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach Erläuterung und Begründung des Beratungsgegenstandes durch den Ortsbürgermeister, eröffnet dieser die Beratung.

(2) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Ortsbürgermeister vor Beginn des Beratungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und im Zuschauerraum Platz zu nehmen bzw. im nichtöffentlichen Teil der Sitzung den Raum zu verlassen.

(3) Ein Ortschaftsratsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Ortsbürgermeister das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Ortsbürgermeister erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Wortmeldungen zur "Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Ortschaftsrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt 10 Minuten. Der Ortsbürgermeister kann die Redezeit verlängern.

(5) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge zur Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Zusatz- oder Änderungsanträge.

(6) Die Beratung wird vom Ortsbürgermeister geschlossen.

§ 8

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Meldet sich ein Ortschaftsrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (2) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
 - a) Beendigung der Aussprache,
 - b) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung derselben,
 - c) Festsetzung über die Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
 - d) Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung,
 - e) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) Rücknahme von Anträgen,
 - g) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.
- (3) Über diese Anträge wird mit einfacher Mehrheit vorab entschieden.

§ 9

Abstimmungen

- (1) Nach Abschluss der Beratung lässt der Vorsitzende des Ortschaftsrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern Sie den Mitgliedern des Ortschaftsrates nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussempfehlung oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Ortschaftsrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird offen durch Heben des Armes abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Ortschaftsrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (5) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist bzw. ob der Antrag vom Ortschaftsrat zur weiteren Behandlung im Stadtrat oder dessen Ausschüssen befürwortet oder ablehnend wird. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
- (6) Wird das Ergebnis von Mitgliedern des Ortschaftsrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

§ 10

Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farblich-

che Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(3) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Ortschaftsrates zu erfolgen.

(4) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Ortsbürgermeister gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

§ 11

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Der Ortsbürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Ortschaftsrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Ortschaftsratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Ortschaftsrat kann die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen.

(3) Nach einer Sitzungsdauer von über 3 Stunden werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen und in den nächsten 5 Werktagen fortzusetzen. Zulässig ist dann nur die Behandlung der restlichen Tagesordnungspunkte.

§ 12

Niederschrift

(1) Der Verlauf jeder Sitzung ist in Form einer Niederschrift, die den Sitzungsverlauf kurz und präzise wiedergibt, festzuhalten.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates,
- c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- d) Einwohnerfragestunde,
- e) Anträge, Anfragen, Mitteilungen,
- f) Tagesordnungspunkte,
- g) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung

(2) Die Genehmigung der Niederschrift ist für die nächste Sitzung des Ortschaftsrates vorzusehen, ist jedoch in Ausnahmefällen auch in der übernächsten Sitzung möglich.

(3) Wortprotokolle werden nur auf Antrag geführt.

§ 13

Ordnung in den Sitzungen

(1) Wer gegen die Ordnung im Sitzungsraum verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Ortsbürgermeister zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Ortsbürgermeister das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

(2) Der Ortsbürgermeister kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(3) Der Ortsbürgermeister kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn Ruhe und Ordnung im Sitzungsraum nicht herzustellen sind.

§ 14

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Ortsbürgermeister des Ortsteils Gatersleben über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

§ 15

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortsbürgermeister. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 16

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Ortschaftsrates widerspricht.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Ortschaftsrates am 16.03.2015 in Kraft.

Gatersleben, den 16.03.2015

-gez. M. Lange -

.....

Mario Lange

Ortsbürgermeister